



Lindau (B)

Satzung
über den Wochenmarkt in der Stadt Lindau (Bodensee)
- Wochenmarktsatzung -
vom 29. Mai 2020

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt nach Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1 -1 -I), die zuletzt durch § 5 Abs.2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl.S.737) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) In der Stadt Lindau (Bodensee) wird der Wochenmarkt von April bis Oktober am Mittwoch und Samstag, von November bis März nur am Samstag abgehalten.

Er kann grundsätzlich auf dem Marktplatz, dem Kirchplatz, dem Stiftsplatz und dem Therese-von-Bayern-Platz stattfinden.

(2) Fällt einer der Wochenmarkttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

(3) Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr.

(4) Die Verkaufsplätze dürfen frühestens um 6.00 Uhr bezogen und müssen spätestens um 14.00 Uhr geräumt sein. Zwischen 8.00 Uhr und 12.30 Uhr darf weder auf- noch abgebaut werden.

(5) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr dürfen keine Waren veräußert werden.

§ 2

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 3

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht über den Wochenmarkt wird von Bediensteten der Stadtverwaltung ausgeübt. Alle Marktteilnehmer haben den erforderlichen Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

§ 4

Platzzuweisung

- (1) Für die Überlassung der Verkaufsplätze sind Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Die Teilnehmer am Wochenmarkt haben die ihnen von der Marktaufsicht zugewiesenen Verkaufsplätze einzunehmen.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.
- (4) Es ist nicht zulässig, den Verkaufsplatz eigenmächtig zu erweitern, zu wechseln oder Dritten zu überlassen.

(5) Von der Marktaufsicht können gegen Vorauszahlung der entsprechenden Gebühr Dauerverkaufsplätze zugewiesen werden.

(6) Diese können eine Stunde nach Marktbeginn anderweitig vergeben werden, wenn sie bis dahin nicht belegt sind.

§ 5

Verweigerung und Widerruf der Zulassung

Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
- ein Teilnehmer am Wochenmarkt gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstößt, insbesondere wenn er
- die Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgt,
- den Wochenmarkt stört,
- die Gesundheits-, Lebensmittel - und Reinlichkeitsvorschriften verletzt,
- die Wochenmarktgebühren nicht bezahlt oder mit ihnen im Rückstand ist.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -stände, -tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.

Unbenutzte Fahrzeuge und Anhänger sind von den Verkaufsplätzen zu entfernen und auf öffentlichen Parkplätzen oder von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen abzustellen. Parkgenehmigungen hierfür werden von der Stadt Lindau (Bodensee) erteilt.

(2) Die Verkaufsplätze sind so einzurichten, dass der Wochenmarktverkehr nicht gestört oder behindert wird.

Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Die Entnahme von Elektroenergie darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern und -kabeln erfolgen. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen sowie die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Marktbeschicker. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Stadt Lindau (Bodensee) ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7

Namensangabe, Werbung

(1) An jedem Verkaufsort und Verkaufsfahrzeug ist vom Inhaber an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit vollem Personen- oder Firmennamen anzubringen.

(2) Der Inhaber hat sich auf Verlangen der Marktaufsicht und anderen berechtigten Kontrollpersonen gegenüber auszuweisen.

(3) Werbung ist auf die für den Wochenmarkt zugelassenen Erzeugnisse des Inhabers zu beschränken.

(4) Werbe- und Preisschilder müssen im unmittelbaren Bereich eines Verkaufsortes aufgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

- a. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
- b. das Betteln,
- c. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
- d. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
- e. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
- f. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
- g. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
- h. das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Tieren an den Verkaufsplätzen.

§ 9Sauberhalten des Platzes

(1) Der Platz auf dem der Wochenmarkt stattfindet, darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die zugewiesenen Plätze sind nach Beendigung des Marktes in gesäubertem Zustand (besenrein) zu verlassen. Abfälle (Grünabfälle, Kisten, Verpackungsmaterial etc.) sind von den Marktbes chickern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Stadt Lindau (Bodensee) zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 11

Haftung

(1) Die Stadt Lindau (Bodensee) übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen und Waren.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Lindau (Bodensee) keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Lindau (Bodensee) nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Lindau (Bodensee) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

(1) die Verkaufsplätze außerhalb der in § 1 Abs. 4 festgesetzten Zeiten belegt,

(2) Waren außerhalb der § 1 Abs. 5 festgesetzten Marktzeiten veräußert,

(3) die erforderlichen Anordnungen der Marktaufsicht nach § 3 Satz 2 nicht befolgt,

(4) den von der Marktaufsicht zugewiesenen Verkaufsplatz nach § 4 Abs. 2 nicht einnimmt oder den Verkaufsplatz nach § 4 Abs. 4 eigenmächtig erweitert, wechselt oder Dritten überlässt,

(5) unbenutzte Fahrzeuge nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 von den Verkaufsplätzen entfernt und auf öffentlichen oder zugewiesenen Parkplätzen abstellt.

(6) den Verkaufsplatz entgegen § 6 Abs. 2 einrichtet,

-
- (7) am Verkaufsort oder Verkaufsfahrzeug eine Tafel nach § 7 Abs. 1 mit dem vollen Personen- oder Firmennamen nicht anbringt,
- (8) sich der Marktaufsicht gegenüber trotz Aufforderung nach § 7 Abs. 2 nicht ausweist,
- (9) Werbung entgegen § 7 Abs. 3 und 4 betreibt,
- (10) entgegen § 6 Abs. 3 unsichere elektrische Ausrüstung anschließt oder elektrische Kabel nicht gegen Stolpern absichert,
- (11) den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
- (12) seinen zugewiesenen Standplatz entgegen § 9 nicht in gesäubertem Zustand verlässt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Lindau (Bodensee) –Wochenmarktsatzung - vom 17.10.1994 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

27. Juni 2020

im Amtsblatt der Großen Kreisstadt

Lindau (Bodensee)

- Lindauer Bürgerzeitung Nr. 26/20 –

Inkrafttreten:

Diese Satzung trat am 28. Juni 2020 in Kraft.